

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 Abs. 1-7 Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung v. 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung v. Investitionsvorhaben im Städtebau v. 06. 07. 1979 (BGBl. I S. 949) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung v. 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763) und gem. §§ 124 (1), 129 (4) der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 27.02.1974 (GVBl. S. 53) i.V.m. Artikel 3 Abs. 2 des Zweiten Landesgesetzes zur Änderung der Landesbauordnung vom 20.07.1982 (GVBl. S. 264)

Gewerbegebiet im Sinne des § 8 BauNVO. Wohnungen sind nur ausnahmsweise u. nur für Aufsichts- u. Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt (§ 1 Abs. 5 i.V.m. § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO). Die in § 8 Abs. 3 Ziff. 2 mögl. Ausnahmen sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung:

Im Geltungsbereich der Gewerbegebiete wird fünfgeschoßige Bauweise als Höchstgrenze im Sinne des § 17, Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Die Werte des § 17 (1) BauNVO gelten als Höchstgrenze.

3. Nebengebäude, Garagen und Stellplätze:

Nebengebäuden und Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Stellplätze für Besucher und Betriebsangehörige sind innerhalb des Betriebsgrundstückes auszuweisen.

4. Einfriedigung:

Die Einfriedigung an der Straße und vor der Baugrenze darf 1,00 m Höhe nicht überschreiten. Die übrigen Einfriedigungen werden bis zu 2 m zugelassen. Primitive Bretterzäune sind untersagt.

5. 20 KV Freileitung:

Im Sicherheitsstreifen der 20 KV Freileitung ist die Errichtung von Bauwerken aller Art untersagt.

Ausnahmen hiervon sind nur unter Einhaltung der VDE Vorschriften und nach Einverständnis des Stromversorgungsunternehmens zulässig.

6. Begrünung der Grundstücke

Die Flächen zwischen straßenseitiger Grundstücksgrenze und Baugrenze sind zu begrünen, ebenso entlang des Neugrabens.

Stellplätze in diesem Bereich sind nur zulässig, wenn sie mit Rasengittersteinen befestigt werden.